

## Novelle zum NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978

### Synopse

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen zu dem versendeten Gesetzestext

#### Zum allgemeinen Teil

##### **Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land NÖ:**

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten des Entwurfes als Strafberechtigungsbehörde und Berufungsbehörde in Verwaltungssachen betroffen. Gegen den Entwurf wird kein Einwand erhoben. Hinsichtlich der Kosten wird keine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage erwartet, obwohl eine zusätzliche Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ geschaffen wird.

##### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute in NÖ:**

Durch den vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978 sollen primär die geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über Kuranstalten ausgeführt und Druckfehler beseitigt werden. Das Gesetzesvorhaben enthält eine Änderung der Behördenzuständigkeit, die keinen vermehrten Anfall von Verwaltungsverfahren nach sich zieht, jedoch eine Verlagerung der Vollzugszuständigkeit von der NÖ Landesregierung zu den Bezirksverwaltungsbehörden. Mit der Fachabteilung wurde im Gegenstande Rücksprache gehalten und dabei erhoben, dass nach Auffassung der Fachabteilung aufgrund der bestehenden und bereits rechtskräftig bewilligten Kuranstalten die Bezirkshauptmannschaften Baden, Bruck/Leitha, Gmünd, Lilienfeld, Neunkirchen und Wr. Neustadt von der geplanten Novelle zum NO Heilvorkommen- und Kurortegesetz unmittelbar betroffen sein werden. Aufgrund der bisherigen Vollzugstätigkeit durch die Fachabteilung GS4 des Amtes der NÖ Landesregierung ist zu erwarten, dass die Bezirksverwaltungsbehörden in ganz Niederösterreich aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte mit max. 2-3 Verfahren pro Jahr (Bewilligungs- und Anzeigeverfahren) zu rechnen haben werden. Der Umfang der - wie schon oben ausgeführt - eher geringen zusätzlichen Verwaltungstätigkeit durch die Verschiebung der Verwaltungskompetenzen von der NÖ Landesregierung zu den Bezirksverwaltungsbehörden lässt den Schluss zu, dass diese zusätzliche Belastung mit dem vorhandenen Personal verkraftbar erscheint. Die Fachabteilung wird jedoch ersucht, eine entsprechende Schulung der Organe der Bezirksverwaltungsbehörden in die Wege zu leiten.

##### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ teilt mit, dass gegen die Änderung

des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes keine Einwände erhoben werden.

### **Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Gegen die geplante Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978 besteht kein Einwand.

Anlässlich der nunmehr geplanten Novelle darf jedoch auf ein bereits früher, nämlich schon mit der Novelle LGBl. 7600-3 aufgetretenes redaktionelles Versehen aufmerksam gemacht werden, welches bei dieser Gelegenheit beseitigt werden sollte:

Gemäß dem letzten Satz des § 12 Abs. 1 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978 i.d.g.F. hat die Landesregierung bei der Verpachtung oder dem Übergang einer Kureinrichtung auf einen anderen Rechtsträger zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 lit. f gegeben sind. Bei diesem Verweis auf die lit. f dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen des NÖ Landesgesetzgebers handeln, regelt letztgenannte Bestimmung doch die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe während der Anwendungszeiten der Kurtherapie. Gemeint war hingegen offenbar ein Verweis auf die nunmehrige Bestimmung des § 11 Abs. lit. h. Mit der Novelle LGBl. 7600-3 wurden nämlich im § 11 Abs. 2 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes lit. f und g eingefügt; der bis dahin unter der lit. f geführte Absatz erhielt die neue Bezeichnung lit. h. Ungeachtet dessen wurden die Verweise in den Absätzen 1-3 des § 12 irrtümlich jedoch nicht angepasst. Vom NÖ Landesgesetzgeber war aber offenbar gewollt, dass im Zuge des Überganges einer Kuranstalt geprüft wird, ob der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter, eigenberechtigt ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne der Bestimmungen des § 13 der Gewerbeordnung vorliegen und er die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Daher sollte nun anlässlich der Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes der im § 12 dieses Gesetzes enthaltene Verweis auf „§ 11 Abs. 2 lit. f“ durch Verweis auf „§ 11 Abs. 2 lit. h“ ersetzt werden.

### **Zum Besonderen Teil (Gesetzestext)**

Zu Ziffer 1:

Stellungnahmen: keine

Zu Ziffer 2:

Stellungnahmen: keine

Zu Ziffer 3:

### **Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen:**

Die Neufassung des § 11 Abs. 2 lit. h des Entwurfes sieht nunmehr statt der Wortfolge „§ 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974“ die Wortfolge „§ 13 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl.I Nr. 151/2004“

vor. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass die aktuelle Rechtsentwicklung berücksichtigt wurde. Die gesetzliche Bestimmung des § 13 der Gewerbeordnung 1973 regelt die Gewerbeausschlussgründe. Sofern durch die Neufassung des § 11 Abs. 2 lit. h des Entwurfes bloß die aktuelle Rechtsentwicklung berücksichtigt werden soll, müsste folgerichtig der § 11 Abs. 2 lit. h des Entwurfes auf die Bestimmung des § 13 Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl.I Nr. 131 /2004 verweisen, der nunmehr die Gewerbeausschlussgründe regelt.

Zu Ziffer 4:

Stellungnahmen: keine

Zu Ziffer 5:

Stellungnahmen: keine

Zu Ziffer 6:

Stellungnahmen: keine

Zu Ziffer 7:

#### **Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ:**

Zur Änderung des NO Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978 wird seitens der Fachvertretung der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe der Punkt 7. der Abänderung betreffend § 11 Abs. 8 erster Satz als nicht notwendig empfunden: Wesentliche Änderungen des Zweckes oder der Kapazität der Krankenanstalten oder Kureinrichtungen bedürfen an sich einer Bewilligung. Eine Veränderung - ob räumlich, apparativ oder das Leistungsangebot (insbesondere das Zusatzangebot) betreffend - dienen zum großen Teil einer Verbesserung bzw. ist mit der Sozialversicherung abgesprochen und ausverhandelt. Eine Anzeige würde nach Ansicht der Fachvertretung ausreichen, da die Behörden (Bezirksverwaltung) innerhalb von 6 Monaten untersagen können.

Zu Ziffer 8 bis 14:

Stellungnahmen: keine